

*Churfürstliche Landesdirection von Bayern!*

*In der Hofmark Thierhaupten, eigentlich in dem Dorfe dieses Namens, befanden sich von jeher 3 Klassen klösterliche Unterthanen:*

*Die erste enthält die Bauern und Gütler. Die zweite die Leerhäusler, welche entzwischen doch etwas von der Dorfgemeinde an Gründen genießen. Die dritte Klasse formierten die Inwohner, welche auf ehemaligen Klostergründen ihre Behausungen stehen haben. Indessen machten diese 3 Klassen nur eine Gemeinde aus, welche ihre jährliche Steuern, Stiften so anders zum Kloster bezahlen, und die ohne Unterschied der Klassen alle öffentliche ordentliche sowohl als außerordentliche Lasten verhältnißmäßig gleichheitlich tragen mußten, und noch bis gegenwärtig tragen – wie sie dann die in 5.000 f. bestehende Kriegsschulden nach einem zwischen der Gemeinde regulierten Zahlungsfuße gleichheitlich zu bezahlen mithelfen.*

*Inzwischen haben numehr die 2 Klassen aus der Gemeinde ihre Stimmung dermaßen geändert daß sie uns 3te Klasse nach aufgehobenen Kloster gerne ganz zernichten möchten. Sie glauben, daß wir mit dem uns zur Entschädigung gnädigst überlassenen 1 1/2 Tagwerk Klostergründen nichts weiter mehr bedürfen, deswegen schließen sie uns sowohl von der Vertheilung der Lechau, als auch von denen in weit mehr als 2.500 Tagwerk unkultivierten Gemeindsgründen, welchen Flächeninhalt sie nunmehr unter sich vertheilen und cultivieren wollen, vollkommen aus.*

*Da wir dieses nun nicht geschehen lassen können, weil wir aufgelegte Bettler wären – da die Kultursverordnungen offenbar für uns sprechen, so sehen wir uns veranlaßt, unsern unterthänigsten Rekurse zu einer churfürstlichen Landesdirection ehrfurchtsvollst zu nehmen, und zugleich zu bitten, daß wir gegen die Praepotenz dieser Bauern gnädigst geschützt werden wollen.*

*Wir erkennen zwar mit unterthänigsten Dank die höchste Gnade, daß ieder aus uns 1 1/2 Tagwerk Klostergründe am Platze der Entschädigung zugewiesen worden seye. Allein, gedachte Entschädigung hat auf jene Rechte, welche wir als Glieder der Gemeinde Thierhaupten in der Gemeinheit zu genießen haben, keinen Bezüge.*

*Als Gemeindsglieder mußten wir von jeher und seit unserer Existenz in Thierhaupten zu allen Gemeindslasten ohne Unterschied beytragen und beyhelfen, so z.B. mußten wir gleichen denen Bauern und Güttern zur Verwahrung der Lechau, zu Herrichtung der Weeg- und Stege konkurriren, dagegen beholzten wir uns aus der Lechau.*

*Wenn wir von Vertheilung gedachter Lechau nunmehr durch die Bauern ausgeschlossen werden dürften, woher würden wir uns in der Folge beholzen?*

*Was den erstaunlichen Flächeninhalt der von den Bauern zur Vertheilung und Kultur bestimmten oeden Gemeindsgründen anbetrißt, so gehört uns hievon als ebenfältigen Gemeindsgliedern unlaugbar ein durchaus gleicher Anteil.*

*Die Gründe hievon liegen in denen durchaus reichen Communicativ- und Passivrechten – eigentlich in dem Generalmandat vom 25. Februar 1803, worauf wir uns durchaus beziehen und es um so mehr können, nachdem wir auf gedachten oeden Gemeindsgründen mit denen Bauern die jura consuetiva et alia quaecumque von jeher exerciret haben und noch bis zur Stunde exerciren.*

*Wirklich ist es nur der Stolz dieser Dorfsklasse, die uns als ihre Sklaven fast allezeit noch betrachtete und fortan als solche zu behandeln sucht. Wir haben dißfalls ein aufwiegendes Beyspiele darin, daß dieselbe den von dem churfürstlichen Landgericht Rhain eingeleiteten Vergleichswege ohne weiteres ausschlag[en] und ohngeachtet dem an sie erledigten Verbothe, kein Holz bis auf weiteres in der Lechau zu schlagen, dennoch den andern Tage darauf den Holzhieb mit vereinigten Kräften trozend und spottend unternahm.*

*Daß diesen Bauern die Köpfe mit Ernste zurecht gesetzt werden müssen, unterliegt keinem*

*Zweifel, und wir müßen dießfals unterthänigst bitten, daß dem churfürstlichen Landgericht Rhain gnädigst aufgetragen werden wolle, daß dasselbe in dieser Abtheilungs- und Kulturssache ohne Zeitverlust nach dem Generalmandat vom 25. Februar 1803 und nach den hierin aufgestellten Grundsätzen verfahren – sohin vorzüglich eine Comission ansetzen, zu selber samentlich interessierte Theile vorrufen und nach summarisch zergliderten jedem einzelnen hier einschlägigen Gegenstände dem gleichheitlichen Abtheilungs-Maasstabe entwerfen und festsetzen solle.*

*Zugleich bitten wir unterthänigst, daß gedachtem churfürstlichen Landgericht gnädigst aufgetragen werden wolle, daß selbes den Bauern und Güttern bey Zuchthausstrafe den Holzschlag in der Lechau verbiethen solle. Wir sehen der gnädigsten Entschließung mit Sensucht entgegen und ersterben in tiefster Ehrfurcht.*

*Einer churfürstlichen Landesdirection von Bayern*

*unterthänigst gehorsamste Joseph Riedl und Philipp Buchhart von Thierhaupten, im Namen aller Inwohner oder Leerhäusler daselbst, churfürstlichen Landgerichts Rhain.*

*München, den 26. May 1804*

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, KL Fasz. 775, Nr. 31/1